

H H V

1609



№ 588 *

All. 5 an. 70, 4^o 4

LB OÖNe

Wissenschaftliche juristische
Bibliothek

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the words "Admiralium Domini" and "Imperialis Camera"]

LI
De
Herr
Herrn
Bischo
veste/H
meister
cundi
spect
brisin
eröffne
merclic
sorgend
tion ger
gegen de
der zu vo
Rechten
unterthe
ner Vern
Jahrs E
sein besch
tene Lad
fessor



LIBELLVS ARTICVLATVS:

In Sachen

Des Herrn Erb Bischoffen vnd Churfürsten zu Meing/ etc.

Contra

Herrn Rathsmeister vnd Rath der Stad Erffurt/
primi & secundi Mandatorum die in

Annis 57. vnd 66. bewilligte Türcken
steuer betreffend.

Hochwürdigster Fürst

Römischer Keyserlicher Majestat Cam-
merlicher Gnediger Herr. Demnach in Sachen
der Hochwürdigsten/ Fürsten vnd Herren/ weiland
Herrn Danieln/ auch Herrn Wolffgangen/ vnd
Herrn Johan Adam/ ikt Herr Johan Schweicharden Erb-
Bischoffen vnd Churfürsten zu Meing/ etc. wider die Edle/ Ehrn-
veste/ Hochgelarte/ Achtbare/ Hoch; vnd Wolweise Herrn Raths-
meister vnd Rath der Stad Erffurt präteni primi & se-
cundi Mandatorum die im Jahr 1557. vnd 1566. re-
spectiue bewilligte Türckensteuer betreffend/ am 15. Septem-
bris in folgendem Jahr 1585. ein definitiff orthail durch E. S. G.
eröffnet vnd ausgesprochen/ Aber Syndici Herrn Principals als
merklich dardurch beschwert/ vnd nach mehrer Beschwerung bes-
sorgend/ darwider am 22. Septembris Anno 99. eine Supplicaa-
tion gerichtlich vbergeben/ vnd darinn inen wider solche Vrtheil
gegen den Herrn Churfürsten zu Meing eine Citationem entwes-
der zu vollkomener vnd Ordinari ausführung ires habenden
Rechtens/ oder zur Euentual restitution in integrū
vnterthenig gebeten/ Aber nach weitleunftiger darüber gepflogener
Ventilation endlich am 9. Aprilis dieses ablauffenden 1605.
Jahrs Erffurtischem Syndico ein Vrtheil der Restitution halben
sein beschehen begehren abgeschlagen/ Sondern die durch ine gebes-
tene Ladung zu vollkomener vnd ordinari ausführung pos-
sessorij oder petitorij erkant/ Darauffer auch solche Ladung

A

vnuerlengt



unuerlengt in der Sangley allhier fertigen vnd hernacher gebür-
lich verkunden vnd Exequiren lassen / welche auch durch ihn auff
heut gerichtlich reproducirt / vnd nunmehr vermöge der Ordnung
in der Sache weiter zu schreiten / Als vbergibet Erffurtischer
Syndicus zu aufferlegter Ausführung der Sachen nachfolgende
Articulirte meinung / Jedoch nicht in form vnd gestalt eines herr-
lichen ausbündigen Libells / sondern allein schlechter einfeltiger
wiewol warhaffter Erzählung vergangner Geschicht / vnd der
Sachen beschaffenheit / vnterthänig bittend den Herrn Regens-
theil / oder S. Churf. S. Anwald darauff den Krieg Rechtens
zu verfangen / vnd auff alle vnd einen jeden Artikel in sonderheit
klare richtige vnd unuerschlagene Antwort zu geben anzuhalten /
Was als dann verneint vnd nicht wahr gleubt werden wil / erbeit
sich Erffurtischer Syndicus / so viel die notturfft erfordert / den
vberflus ausschliessend / zu erweisen vnd darzuthun / vnd wil doch
weiter nicht / dann zum Rechtlichen obsiegen dienlich fur gesetzt
halten / sondern alles vbrige hiermit abgethan vnd revocirt haben /
darüber bester bestendigster maßen protestirend /

1. Solchem nach sagt Erffurtischer Syndicus erstlich wahr
sein / das im Jahr 1557. vnd im Jahr 1566. der Key: Majestat
von des heiligen Reichs Churfürsten vnd andern Stenden auff
den damals zu Regenspurg vnd Augspurg gehaltenen Reichs
Versammlungen gemeine Reichssteuer verwilliget worden.
2. Zum andern war / Das dabey des heiligen Reichs Chur-
Fürsten / vnd andern Stenden vergönnet vnd zugelassen / ire
Vnterthanen in subsidium hinwider zu Subcollectiren / vnd
mit Steuer zu belegen.
3. Wahr / das daher der Hochwürdigst Fürst vnd Herr Herr
Daniel Erb Bischoff vnd Churfürst zu Meing Vrsach genom-
men / Herrn Rathsmeister vnd Rath der Stad Erffurt vnd ge-
meine Bürgerschaft daselbst / als des Stiffs Meing ungezweif-
felten genklichen Vnterthanen eine Steuer abzuffordern vnd an-
zubegeren.
4. Wahr / das gedachte Herrn Rathsmeister vnd Rath solch
begeren fur eine Newerung vnd sich darzu unuerpflichtet geachtet
vnd aus solcher Vrsache demselben keine stat thun mögen noch
können.
5. Wahr / das auff solche eingefallene Verweigerung höchstge-
dachter

gedachter Churfürst/ıc. Herrn Rathmeister vnd Rath der Stad
Erfurt allhie an diesem höchlöblichen Key: Sammergericht mit
Recht angenommen/vnd wider dieselbe verschiedene Mandata
jedoch cum clausula, ad soluendum ausgebracht.

Wahr / das in solchen zween Mandatsachen ziemlich ge- 6.
schwind verfahren / vnd in beiden am 23. Junij Anno 1579. auff
die einkommene positiones den Krieg Rechts zu verfan-
gen mit Vrtheil auffgelegt worden.

Wahr / das vnlängst hernacher in beiden Sachen am 15. 7.
Septembris Anno 85. die Endvrtheil eröffnet / vnd dadurch
Syndici Herrn Principals dem ausgegangenen verkündten vnd
reproducirten Key: Mandat zu pariren eingebunden.

Ganz ohne / Das Syndici Herrn Principals in pro- 8.
cessu Causæ genugsam gehört / vnd ire notturfft gerichtlich
deducirt vnd furgebracht worden.

Wahr / das in gedachter Vrtheil so am 23. Junij Anno 79. 9.
gefeslet / neben auffgelegter Litiscontestacion Syndici Herrn Prin-
cipals ire gebührende Exceptiones vnd Defensiones her-
nacher furzubringen vorbehalten vnd reseruir.

Wahr / das nach solcher gefeselter Vrtheil Syndici Herrn 10.
Principals viel zu sehr übereilet / vnd bald darauff die Definitiff
Vrtheil in beiden Sachen ergangen.

Wahr / das Syndici Herrn Principals vnd gemeine Stad 11.
Erfurt durch die zwo ausgesprochene Definitiff Vrtheil zum
höchsten ledirt vnd vernachtheiligt.

Sintemal wahr vnd ganz ohne / das Syndici Herrn Prin- 12.
cipals habende Defensiones vnd Exceptiones, wie sich
gebüret / ante sententiam latam eingewendet vnd vor-
gebracht worden.

Wahr / das auch solcher habenden Defension vnd Exceptis 13.
on wegen keine Beweifung vnd Probation geführet / sondern sol-
ches alles vnterlassen / vnd nicht desto minder die hochbeschwerliche
Endvrtheil ertheilt vnd ausgesprochen worden.

Da entgegen wahr vnd nicht zu zweiffeln / Wann Syndici 14.
Herrn Principals Defensiones Exceptiones vnd andere
notturfft / wie sie in dieser Schrift begriffen / gerichtlich nach ge-
thaner

thener Litis contestation eingewendet vnd zu Beroiffung zugelassen weren/ das die Endurtheil nicht wider/ sondern fur sie ergangen/ vnd die ausgegangene Keyserliche Mantata widerumb Cassirt vnd auffgehoben worden weren.

15. Wahr/ das die Herrn Churfürsten zu Meing die Subcollection mit Reichsteuren vber die Stad Erffurt darauff vor-meindlich fundiren/ das Syndici Principali vnd die gemeine Bürger zu Erffurt des Stiffts Meing ungezweiffelte genßliche Vnterthanen / vnd solches juris collectandi in continua possessione vel quasi sein.

16. Wahr vnd allen Mutmassungen ehulich/ das auch E. G. G. vnd diejenige Herren Bessiger/ denen angezogene zwo Mandat Sachen zu referiren/ zu erwegen/ vnd die Urtheil daren zu begreifen auffgelegt worden/ furnemlich dahin gesehen/ vnd fur gewis gehalten/ das Syndici Herrn Principali dero Vorfahren vnd gemeine Bürgerschaft der Stad Erffurt der Herrn Churfürsten zu Meing ungezweiffelte Vnterthanen vnd totaliter subiect sein/ vnd das die Herrn Churfürsten sie mit Steuer zubelegen vnd in ire Reichs Anlage zu ziehen hergebracht hetten.

17. Daentgegen aber ist wahr/ das Syndici Herrn Principali vnd dero Vorfahren dem Herrn Churfürsten zu Meing niemals in vniuersum vnd mit genßlicher Subjection vnterworfen gewesen/ sondern allein ir Churf. G. pro parte vnd limitate nach ausweisung etlicher Erbvoorträge vnd Compactaten recognoscirt vnd erkant.

18. Wahr vnd Rechtens/ Quod subditi pro parte & limitate verè & proprie subditi non sint, nec jura de subditis loquentia de ijs, qui solummodo ex parte & secundum quid subditi sunt, intelligi debeant.

*Neq̄ a particulari ad
vniuersale absurde con-
cludatur.*

19. Wahr/ das gleichwol der Herr Churfürst sich vber die Stad Erffurt der Vniuersal Superioritet vnd Obrigkeit in viel wege vor wenig Jahren wiewol unbegründter weise berühmet vnd angemasset/ vnd zudem Ende allerhand Clagen vnd Conuentiones wider Syndici Herrn Principali allhier gerichtlich angestellet.

Jedoch

Jedoch wahr vnd ganz ohne/ das der Herr Churfürst solche 20.
vermeinte Ober: vnd gerechtigkeiten an der Stad Erffurt jemals
erwiesen/ oder deswegen das geringste mit Vrtheil erhalten.

Sondern wahr/ das ein Rath zu Erffurt nicht minder als 21.
der Herr Churfürst an solcher Stad vnd derselben ganzen Be-
zirck/ Flur/ vnd Reichbilde/ seine gewisse sonderbare Ober: Herr-
ligkeit vnd Gerechtigkait von vndenklichen Jahren hergebracht/
vnd deren noch bis auff die ißige Stunde in Besiz ist.

Wahr/ das vorige Herrn Churfürsten hochlöblichster Ge- 22.
dechnis solche Ober: Herrligk: vnd Gerechtigkeiten in Vorträ-
gen lenger denn vor hundert vnd mehr Jahren dem Rath zu Erf-
furt allwege mit runden Worten gestanden/ auch sie dabey zu
ewigen Tagen bleiben zu lassen/ vnd deren kein abbruch oder Ein-
trag zumahl in keine wege zu thun bey Fürstlichen Würden ver-
schrieben/ zugesagt/ vnd versprochen.

Wahr/ das die Erzbischoffe zu unterschiedlichen zeiten sich 23.
nicht alleine in Bündnus dem Rath zu folgen vnd zu dienen/
sondern auch sich in kein Bündnus wider Erffurt einzulassen/ ob-
ligiret vnd verschrieben haben.

*Artic. additi-
onalis. 1.*

Wahr. das ein Rath der Stad Erffurt viel irer habenden 24.
Ober: Herrligk: vnd Gerechtigkeiten von Keyserlicher Majestat
vnd dem heiligen Reich hergebracht/ vnd damit dem Herrn Chur-
fürsten nicht / sondern allein der Keyserlichen Majestat unter-
worfen sein.

Wahr/ das der Stadt Erffurt Gerechtigkait / Freyheit/ 25.
Priuilegia, Gewonheit vnd alt herbringen / von den gewese-
nen Römischen Keysern vnd Königen bis anhero continuan-
do confirmiret vnd bestettiget worden seind.

*Additionalis.
2*

Wahr / das entgegen die Bischoffe vnd Churfürsten zu 26.
Meinz von Alters hero eben so wenig / als noch ißo von Keyser-
licher oder dem H. Römischen Reich/ durch einigen Buchstab mit
der Stad Erffurt beliehen worden sein/ &c.

Artic. 3.

Wie dann auch Landkündig wahr / das das Erzstift 27.
Meinz die von ihme vnzeitlig gerhumbte genßliche Superio-
ritet vnd Oberherrschaft der Stad Erffurt/ durch keinen an-
dern rechmesßigen Titul/ viel weniger durch Vrtheil vnd Recht

Artic. 4.

in Camera erhalten / erlanget / noch in besiglichen herbringen
jemals vor diesem gehabt / oder auch noch ißo habe.

28. Wahr vnd gang ohne / das des Raths zu Erffurt Pflicht
nach Einhalt der Vorträge einige general oder vniuersal Superi-
oritet dem Herrn Churfürsten anweist.

29. Sintemal wahr vnd bringet es die formula juramenti
mit sich / das man auch neben dem Herrn Churfürsten: dem Herrn
Graffen: darnach zum dritten / dem Bisthumb: vnd zum vierden
vnd letzten / der Stad Erffurt / vnd einem jeden Bürger / reich vnd
arm schweret vnd huldigen thut.

30. Wahr / das durch die Herrn Graffen / ic. die Graffen zu
Gleichen / durch den Bisthumb / die Edle Bisthumb / dessen
Nachkommen noch ißo im Flecken Apolla sich halten / zu verstehen.

31. Wahr / das solcher End nicht auff eines einzigen Recht vnd
Gerechtigkeit allein / sondern auff eines jeden (deren dann in der
Zahl ißt gehörter massen vier im Jurament vnterschiedlich gemeld
sein) Recht vnd Gerechtigkeit / so viel ehr dessen hergebracht Limi-
tirt vnd eingezogen ist.

32. Wahr / das deme gleichwol zuwider vnd entgegen / etliche
Erg Bischoffe benentlich aber Erg Bischoff Ditterich von Eisau-
berg sich allerhand newerung vnd mehr Rechtens als inen von al-
ten Jahren gebüret vnd zugestanden / vntersfangen wollen.

33. Wahr / das solches aber von damals Regierendem Keyser
Friderichen nicht alleine erkant / sondern auch durch ernstlich Pe-
nal Mandat Improbirt vnd abgeschafft worden sey.

34. Item wahr / vnd bringet es der Vertrag cum Alberto
Administratore im Jahr 1483. auffgerichtet im Anfang
ebennemzig mit sich / das der Rath der Stad Erffurt dem Herrn
Churfürsten vnd Stifte Meing anders nicht / dann wie von Al-
ters herkommen / verwand.

35. Wahr / das im Jahr vierheshenndert / neunzig sieben /
Churfürst Berthold ebener massen der Oberherrschaft in meh-
rem als herbracht / sich vnternommen / vnd derhalben eines Raths
vnd der Bürger End zu vorendern vnterstanden.

36. Aber wahr / das damals ein Rath von wegen ires habenden
Interesse vnd eigener Ober: vnd Herrlichkeiten dawider sich gelegt /
auch bey dem alten herkommen sich gehandhabet.

Wahr /

Wahr/ das höchstermelter Churfürst auch selbst seinen unsug
 Befunden/ dannhero es bey dem herkommenen End gelassen/ vnd
 dawider in ewigkeit keine Enderung furzunemen/ von des Stiffts
 Meing wegen fur jr Churf: G. vnd dero Nachkommen betewlich
 sich verschrieben vnd verpflichtet.

37.

Wahr/ das vor vhralten Zeiten die Stadt Erffurt eine vn-
 gezweiffelte Reichsstadt gewesen/ welche vnter andern viel Rega-
 lien, jura praesidis, publicæ protectionis & ar-
 morum vuleugbar herbracht.

38.

*Additionalis
 Artic. 5.*

Wahr/ das in der Galden Bull Caroli Quarti solche
 Berechtigung fundiret vnd beandt/ in deme Erffurt die Ver-
 gleitung der zwener Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg
 neben Meing vnd andern Reichsstenden vnd Stedten expresse
 tribuiret vnd gegeben worden ist.

39.

Wahr/ das Erffurt auch vor etliche hundert Jahren das
 Leibgeleit hoher Potentaten innerhalb ihrer Ringmauren ohne
 männiglichs eintreden herbracht vnd continuiret.

40.

Wahr/ das Erffurt ex priuilegio Ruperti Regis
 Romanorum primam instantiam in Camera
 hat/ vnd vor Meing nicht/ nisi quando & quamdiu
 voluerit zu stehen schuldig ist.

41.

Wahr/ das Erffurt in vhralten Reichs Matriculn nomi-
 natim als ein Reichsstadt zu befinden.

42.

Wahr/ das Erffurt vor Alters vnd noch bis ad Annum
 1537. eine Hansee Stadt gewesen ist.

43.

Wahr/ das Erffurt mit Mühl: vnd Northausen aus Kds
 nigs Wenceslai macht Anno 1387. ein Landsrichter des Land-
 friedens in Westphalen zu setzen gehabt/ auch gesetzt vnd geordnet
 haben/ r.

44.

Wahr/ das obwol Erg Bischoff Briel im Aufrebur Anno r.
 10. der Bürgerschaft zu Erffurt wider alt herkommen vnd Erg
 Bischoffs Adolphi Verpflichtung vnd Verträge/ abermals einen
 neuen End mit gewalt auffgetrungen/ das doch derselbe durch ei-
 nen Keyserlichen zu Augspurg gegebenen Receß wider auffgehas-
 ben vnd suspendirt worden.

45.

Wahr/

46. Wahr / das ist angeregte von der Stadt Erfurt mit gewalt erzwingene Verschreibung weiter nicht / dann zeit des Aufbruches gewehret / vnd gestracks hernacher widerumb zu der alten Form des Endes geschritten / dieselbe auch nunmehr also bis zu gegenwertiger stunde / ohne alles Meinsch widersechten obseruiert vnd geschworen wird.
47. Wahr / wenn die alte vnd noch iho wehrende Form des Juraments ein recht homagium were / vnd Meinsch genliche Oberherrschaft alleine anweise / das es solches falles der so vielfaltigen / vnd oft auch mit gewalt wider Verträge vnd Erzbischöfliche Zusage / gesuchten verenderung des Endes gar nichts bedurffte hette.
48. Daraus erfolget vnd ist war / das der Herr Churfürst in krafft solches Ends ir Churf: G. kein Total oder genliche Oberherrschaft über die Stad Erfurt derselben zueignen mag.
49. Solches ferner bezubringen ist wahr / das ein Rath zu Erfurt je vnd allerwege so lange dieselbe Stad in esse gewesen / für sich ire sondere vnd eigene Ober: vnd Herrlichkeit gehabt / wie auch nach / dazu ein Rath ebenmessig als zu eines Churfürsten Ober: vnd Herrlichkeit schweren mus.
50. Wahr / das darüber der Herr Graff / auch der Bisthumb / neben dem Herrn Churfürsten Ehrngemeltem Rathe ire sondere vnd eigne Ober: vnd Herrlichkeiten gleichfalls vor diesem gehabt.
51. Ganz ohne / das die Herrn Graffen zu Gleichen mit solchen iren Gütern vnd derselben anhangenden Berechtigkeiten dem Herrn Churfürsten zu Meinsch in einige wege jemals unterworfen / sondern damals an sich selbst Graffen des Reichs gewesen.
52. Wahr / das über dieses die Graffen zu Gleichen sich wegen dieser irer Berechtigkeiten Nitherrren der Stad genennet vnd öffentlich geschrieben.
53. Wahr / das die Graffen zu Gleichen solche ire guter Obrigkeiten Gericht vnd Berechtigkeiten Syndici Herrn Principals Vorfahren Rathmeister vnd Rath der Stad Erfurt im Jahr 1277. vnd zuorn kaufflich übergeben.
54. Wahr / das sie nach verhandlung irer Berechtigkait das Bürgerrecht der Stad Erfurt erlanget haben.

Wahr/

Wahr/das weiland Er Heinrich vnd Bosß Bisthumb (derer 55.
Geschlecht obgehorte massen noch zu Apolda vorhanden seind/
vnd in irem Wappen einen Apffelzweig führen/) gewaltige Leute
in Düringer Land gewesen/ vnd vnterschiedliche Stedte vnd
Schlöffer omb Erffurt innen gehabt vnd besessen haben.

Wahr/ das dannenhero nach ein altes Sprichwort vbrig 56.
blieben ist/dessen Inhalts/Hossa/Hossa/das Land ist der Bossen.

Wahr/ das diese Bisthumb auch Nitherrn dieser Stad 57.
Erffurt gewesen/ vnd ire besondere Güter/ Orter vnd Gassen/
Recht vnd Gerechtigkeit in vnd an der Stad Erffurt gehabt
haben.

Wahr/ das diese Bisthumb im Jahr 1228. einen grossen 58.
merklichen raum ires damals gehalten grundes vnd bodems in
Erffurt den Barfüßer Mönchen daselbsten zu Erbauung ires
Klosters eingereumet vnd vntergeben haben.

Wahr/das auch von den Bisthumben ire an vnd in der Stad 59.
Erffurt gehabte Gerechtigkeiten/ Dbrigkeiten/ Herrlichkeiten vnd
Güter an den Rath der Stad Erffurt kommen.

Gang ohne/ das auch die Bisthumb mit solchen iren an vnd 60.
in der Stad Erffurt gehalten Gerechtigkeiten/ Dbrig: Herrlig:
keiten vnd Gütern sich für der Herrn Churfürsten vnd des Stifte
Meinz vnterthanen erkant.

Wahr/ das zu erweisung des Eigenthumbs/ Freyheit vnd 61.
Gerechtigkeit / die vor zeiten die Graffen vnd Bisthumb / iho
aber ein Rath zu Erffurd hat/ in alten Verträgen (vngewisselt
dahero / das par in parem kein Imperium haben kan)
disponiret befunden wird/ das alle des Erz Bishoffs / des
Graffen vnd des Bisthumbs leute/ die es vor Alters hero verha-
ben/keinen Zoll geben sollen.

Wahr/ das in gleichnus die Voigte oder Amptleute E. E. 62.
Raths an deme / das sie zu gebrauchung deroselben Schlöffer
keuffen/ wie dann auch die Stadt vnd die Bürger von ihren
Fron/ Zins vnd Bethe Wagen/ des Zolls/ laut der Verträge/ be-
freyet sein.

Wahr/das ein Rath viel nechsterwenthe des Herrn Graffen 63.
vnd Bisthumbs Güter Ober: Herrlig: vnd Gerechtigkeiten nun
weit vber Menschen gedenccken hergebracht vnd rüthiglich Erer-
cirt vnd

B

cirt vnd

eirt vnd nach (wie solches die Possessoria ausweisen /) vben vnd brauchen thut.

64. Wahr / das solcher vnd anderer des Raths eigener Ober: Herrlichkeiten vnd Gerechtigkeiten epliche vor diesem allhier bey der ersten Conuention durch vbergebene peremptoriales zu sattem genügen deducirt vnd ausgeführt worden seind sich dahin referirende.

65. Wie dann wahr / das jedes Jahrs besonders der alte geseffene Rath befügt / vnd vber aller Menschen gedencen in gerüglichen herbringen ist / ohne einige ersuchung wissen oder willen / eines Erb Bischoffs vnd Churfürsten ires gefallens alleine einen neuen Rath zu erwahlen / vnd also denselben auch der Bürger: schafft öffentlich zu verkündigen / vnd von dem neuen Rath das Recht oder End (wie derselbe herkommen ist /) anzunemen.

66. Wahr / das zu der Huldung / die der neue Rath dem alten leistet / der Churfürstliche Meingische Bisthumb zu Erffurt erbeten vnd ime vermeldet wird / das ein Rath vberkommen / sich eines neuen Raths verglichen / den sie dann auch auff's Rathhaus bitten lassen / das Recht zu thun zu dem Rathe / Derwegen betten sie ihn den Bisthumb darbey zu sein / vnd zu sehen / wie solches geschehe.

67. Wahr / das der Meingische Bisthumb denn erst ersucht wird / wann schon allbereit zuuorn der neue Rath von dem Alten nicht alleine erwahlet / sondern auch allbereit der gemeinen Bürger: schafft öffentlich vorm Rathause publiciret / vnd von Personen zu Personen namhaftig gemacht vnd verlesen worden.

68. Wahr / das darauff dem Bisthumb vom neuen Rath kein Angelubd beschicht / sondern von dem neuen erwahlten Rath also geschworen wird.

Das wir vnserm Herrn dem Bischoffe von Meing: vnserm Herrn dem Grafen: vnserm Herrn: dem Bisthumb: der Stad zu Erffurt: vnd den Bürger: gern reichen vnd armen / Ihr Recht behalten ohne allerley vbel list / also ferne / als wir das wissen vnd vermögen / vnd den Rath helen / als wir zu Rechte sollen / das vns Gott also helffe.

Wahr /

Wahr/ das so bald der Eyd geleistet/ als denn der Bisthumb dem newen Rath glück vnd heil zum Regiment wünschet/ vnd stracks vom Rathause gehet/ Aber als dem erst vnter dem newen Rath die Ampter gemacht vnd ausgeheilt werden. 69.

Wahr/ das auch ein gewisser Ort der Stad/ nemlich von Sanct Georgen Kirchen an bis zu Sanct Moriz Thor/ darüber das Churfürstl. Meingische Gericht nichts zu gebieten/ sondern das Gericht ober daselbst wohnende Leute/ allein den Graffen zu Gleichen zugestanden. 70.

Wahr/ das solch Gerichte das Mülhauische Gerichte von alters hero darumb genant wird/ weil es den Bürgern die Mülh Häusen genant/ von den Graffen geliehen gewesen. 71.

Wahr/ das solch Gerichte nun mehr von andern Bürgern an den Herrn D. Wilhelm Sach in Erfurt kauffweise kommen. 72.

Wahr/ das Richter vnd Schöpffen darzu geborget/ vnd neben den Besigern Jährlich mit einem gewissen/ gleich einer Besoldung vorehret werden. 73.

Weitter wahr/ das auch das Erffurtische Siegel welches ein Rath gebraucht/ keine general Oberherrschaft an den Herrn Churfürsten mit sich bringt. 74.

Denn wahr/ das das Erffurtische Siegel in der vmb-schrifft begreiff/ das Erffurt Fidelis Filia Sedis Moguntinae sey. 75.

Aber wahr vnd bey den Rechts gelerten vnstreittig/ das solch eine Filiation keine Oberherrschaft vnd Subiection/ sondern vielmehr eine unionem & adhaerentiam auff sich tregt. 76.

Gang ohne/ das die Stad Erffurt das Rad/ so sie in irem Wappen vnd insiegeln führen/ von dem Herrn Churfürsten vnd dem Erbstifte Meing erlangt vnd zu wege bracht. 77.

Wahr/ das gleichwol die Stad Erffurt in irem Wappen vnd insiegeln sich eines weisen Rads/ nicht weniger/ als das Stifte Meing gebrauchet. 78.

Aber gang ohne/ das solch Rad/ welches die Stad Erffurt führet/ mit dem Meingischen Rad eine gleichheit habe. 79.

Sondern wahr/ das das Stifte Meing in irem Wappen ein Wagenrad mit acht Speichen führet. 80.

81. Da entgegen wahr / das Syndici Herrn Principali in irem Wappen eines Spülradts mit sechs speichen sich gebrauchen.
82. Wahr / Ob wol vor Alters mit den Speichen des Rades im Wappen nicht allezeit gleichheit gehalten / vnd bisweilen sechs / bisweilen sieben oder acht Speichen gemahlet oder gemacht worden / Secundum illud: Pictoribus atq; Poetis fingendi cuncta potestas, So ist doch war / vnd haßtet an deme der rechte vnterscheid / daß das Radt / dessen sich die Stadt gebraucht / nicht bloß: sondern mit fünff Pfawen spiegeln / nach außweisung alter Documenten, gezieret vnd umbgeben ist.
83. Wahr / das solches in viel wege / sonderlich mit dem Rädlein / damit ein Rath vor zeiten den verwiesenen Delinquenten in Erfurt die Stigmata inurirn lassen / zu erweisen vnd dar zuthun.
84. Wahr / das dieses Rädlein eben so wol / als das Nichtschwert (die Rote Rosa von alters her genennet /) damit die zum tod verdampfte in Erfurt durch den Nachrichter justificirt werden / noch auff die ißige Stunde in Syndici Herrn Principali Sammerey verwarlich gehalten würdt.
85. Gleichwol wahr / das Syndici Herrn Principali neben dem weißen Rad / noch andere vier Wappen / darunter ferner ein schwarzes Rad ist / führen.
86. Aber wahr / das solch Rad ebenmässig das Stifft Meing gar nicht angehet / sondern der Graffschafft Buppach / So Syndici Herrn Principali von dem Herrn Churfürsten zu Sachsen zu lehen tragen / zustendig ist.
87. Wahr vnd ganz ohne / das die ersten vnd Eltisten Erzbischoffe zu Meing / jemals sich einer gänzlichlichen Oberherrschaft vnterwunden / sondern sich bey iren Particular Ober: Herrlig: vnd Gerechtigkeiten gehalten / vnd daraus in nichten geschritten.
88. Dann wahr / das im Jahr nach Christi geburt 1287. Bruder Heinrich Erzbischoff zu Meing an den Rath zu Erfurt begert / alle die Rechte / so die Erzbischoffe an der Stad hetten / ime beschrieben zugeben vnd mit zutheilen.
89. Wahr / das ungefehr zwen Jahr hernacher bey Leben Erzbischoffs Gerhardi solches ins werck gerichtet / vnd vormittels beyderseits darzu deputirter verglichung solche gerechtigkeiten zusammen beschrieben worden.

Wahr /

Wahr/ das zu solcher Vergleichung damals furneme Leute/ 90.
 als Herr Gebhardus Dechand zu Meinz/ Herr Gottfriedt/ Herr
 von Eppenstein/ Herr Buchamer/ Bisthumb zu Aschaffenburg
 á parte Meinz/ u. Vnd Heinrich Bisthumb: Gottschalch
 Beringer/ vnd Rudolff Rasporen á parte Erfurt deputirt
 gewesen.

Wahr/ das Erzbischoff Gebhardus mit solcher beschehe- 91.
 ner Beschreibung sich fettigen lassen / dieselbe genehm gehalten
 vnd beliebt/ auch neben einem Hochwürdigen Capitel zu Meinz
 mit dem Siegel bestettiget.

Wahr/ das mehr gedachter Erzbischoff Gebhardus gegen 92.
 solcher bestetigung vnd acceptirung 80. Marck lötligs Silbers
 von der Stad empfangen hat.

Wahr/ Obwol Erzbischoff Diterus Anno 1480. durch 93.
 einen offenen Anschlag im Reich sich vieler Gerechtigkeiten in Erf-
 furt gerühmet/ vnd mit enumerirung derselben particu-
 lar stücke ein uniuersal dominat erherten wollen/ So ist
 doch gang ohne/ das in gedachtem Anschlage Diterus sich der
 Steuer gerechtigkeit gerühmet habe.

Wahr/ vnd allen mutmessungen nach gleublich / wann das 94.
 Stiff Meinz der Erffurtischen Besteuerung/ damals were be-
 rechtiget oder im herbringen gewesen / das solches als ein Regal
 stücke vnd sonderliche Herrligkeit/ nicht würde dahinden oder ver-
 schwiegen / sondern vielmehr vor andern durch den Erzbischoff
 herfur gezogen / vnd im Druck wol heraus gepuzt worden sein.

Sonderlich dieweil war / das damals auch sonst die aller ge- 95.
 ringste vnd theils vnerfindliche dinge herfur gezogen / vnd daruon
 zu glorijren nicht vnterlassen worden.

Daraus erfolget vnd ist wahr / das ist ermelter Erzbischoff 96.
 keiner Vniuersal Superioritet / sondern allein etlicher particular
 gerechtigkeiten / nach specificirung des buchstabs daselbst / ober die
 Stad Erfurt sich angemasset.

Wahr / das aus allen nachfolgenden vorträgen auch keine 97.
 genigliche Oberherrschafft dem Erzbischoff vnd Churfürsten zu
 Meinz zu wachsen können / weil in denselben allenthalben be-
 schließlich mit ausdrücklichen Worten vorbehalten / das die vo-
 rige

- rige Vorträge vnd Handvesten / damit nicht umbgestossen / sondern in kräftten gelassen worden sein vnd bleiben solten.
98. Derohalben wahr / das vermüge des Beschlusses in Erg. Bischoffs Heinrichs Verträge / kein Theil ohne des andern Theils willen / oder specificirte Stücke der Verträge ihm etwas weiters zumessen vnd nemen sollen / oder auch (propter malam fidem) können.
99. Wahr / das die Bürgerschaft zu Erfurt in Annehmung eines jeden / alleine dem Rath zu gehorsamen verbunden / vnd mit diesen Formalibus demselben huldet: Dem Rathe gehorsam zu sein / mit Leib vnd mit gute: es komme zu frommen oder zu schaden / Inmassen dann dergleichen Gehorsam fast mit eben diesen Worten dem Rathe drey mal Jährlich widerholet vnd geschworen wird.
100. Wahr / das ein Rath zu Erfurt so wol in Ciuilibus fresonderbare Ober: vnd Gerechtigkeit vor vndendlicher zeit her gebracht / daran inen auch die Herrn Schurfürsten zu Meing niemals das wenigste eingetragen / oder einzutragen befügt sein.
101. Wahr / das die Iura vnd Gerechtigkeiten / so ein Rath in Ciuilibus hat / beyden peremptorialibus r. conuentionis in Camera, bewiesen wurden.
102. Gleichfalls wahr / das auch die Concurrentz, so ein Rath mit Meing in criminalibus hat / in den Actis primæ Conuentionis deducirt vnd erwiesen.
103. Wahr / das in den Con: vnd Reconuention Sachen / So inter eosdem allhie an diesem Key: Sammergericht im Jahr 1578. am 22. Septembris mit Vrthelerörtert / die Erkenntnis in allerhand Civilfällen theils ex pressè theils aber tacitè Syndici Herrn Principals zugesprochen.
104. Wahr / das in Peinlichen Sachen Syndici Herrn Principals in allen deren Actibus, so bis zur endlichen Vertheilung der missthetigen Personen exercirt vnd geübet werden / alleine berechtiget / Auch die Schurfürstliche Meingische Beampten solcher Personen sich nicht ehe anzunemen haben / dann wann von Syndici

die Herrn Principalm dieselbe nach irem Strickel sitzen inen zu
 öffentlichen Staupen schlagen oder Leibes vnd Lebens Straffe/
 & sic ad corporalem poenam infligendam vorge-
 stalt vnd vberantwortet werden/ bey welcher Execution Syndici
 Herrn Principalm auch ire besondere Gerichts Gerechtigkeiten
 haben.

Wahr/ das die Bürger vnd Einwohner der Stad Erffurt 105.
 einem Rathe daselbst mit den gemeinen Steuern/ Schakungen
 vnd Schoß alleine verwand vnd zugethan/ vnd solche Gerechtig-
 keiten von etlich viel hundert Jahren her continua possessi-
 one vel quasi auff sie erwachsen vnd fortgepfancket.

Ganz ohne/ das die Herrn Churfürsten zu Meing inen 106.
 wenig oder viel an solcher Steuer vnd Schoß gerechtigkeit jemals
 angemasset/ oder auch anzumassen befügt gewesen.

Wahr/ das Meing wider des Raths zu Erffurt ersten 107.
 peremptorial articul i. Conuentionis im vierden
 Fragstücke setzen vnd fragen lassen/ Ob nicht Erffurt einem Erz-
 Bischoffe zu Meing mit folge/ reise vnd Steure gedienet/ vnd ist
 under noch zu dienen pflichtig were.

Ganz ohne aber/ Obwol darauff etliche 60. Zeugen dero 108.
 wegen Endlich abgehöret worden/ das sich Meing der hierauff
 gethaner deposition zum allerwenigsten zu erfreuen habe.

Wahr/ das ein Rath zu Erffurt wann vnd zu welcher Zeit 109.
 die Römische Keyser vnd Könige der gemeinen Reichshülffe vnd
 Anlagen bedurfft/ solcher Hülff vnd Anlage wegen sich zum heil-
 igen Reich gehalten.

Wahr/ das die Stadt Erffurt Anno 1309. König Heinri- 110.
 chen wider Landgraff Friedrichen also geholffen vnd gedienet hat.

Wahr/ das dergleichen Dienste/ so dem Hey: Reich bewie- 111.
 sen/ auch von fördern Zaren/ als tausent zweyhundert vnd eplis-
 chen/ durch Keyserliche vnd Königliche documenta darzu
 bringen.

Wahr/ das vnter andern Anno 1242. Erffurt in specie 112.
 wider Erz Bischoff Sigfriden Keyser Friedrichen/ auff erforde-
 rung städtlich gedienet/ vnd deswegen vor J. Key: Mant: die
 Stadt/ Bürger/ vnd derselben Hab vnd Güter gutwillig versezt
 vnd verpfendet habe.

Wahr/

113. Wahr / das Anno 1391. Keyser Friedrichen auch von Erfurt mit 52. Centner Puluers vnd 1500. fl. Müng allergnedigstem beschehenem ersuchen gemess / gedienet / vnd hülff widerfahren sey.
114. Wahr / das auch Erfurt zu unterschiedlichen malen auff Key: Mant: Caroli quarti vnd Sigismundi begeren vielen Stedten / als Eger / Mülhausen vnd Northausen / mit gewehrter Hand zu hülff vnd schutz erschienen / r.
115. Wahr / das auch Keyser Sigismund der Hülffe / so von Erfurt der Stadt Eger viel vnd oft dem Reich zum besten beschehen / in Schrifften danck gesagt / vnd fernere Hülff vnd protection aller gnedigst befohlen hat / r.
116. Wahr / wann der Reichs hülffe vnd Anlage wegen gemeine Reichs versamlungen anzuschreiben vnd zu halten von nöten gewesen / das dazu ein Rath zu Erfurt beschrieben vnd erfordert worden.
117. Wahr / das auch die Stadt Erfurt auff solch erfordern gehorsamlich erschienen / vnd sonst vor sich selbst kein Contumacia in non comparendo tanquam delictum in Rechten praesumirt wird:
118. Wahr / das König Sigmund dem Rath zu Erfurt in Schrifften angekündiget / das Er zum Römischen König erwchlet worden / mit begeren / das sie als des heiligen Reichs Getreue Ihme als Römischen Könige / getrewlich beystendig sein wollen.
119. Solches alles specialius auszuführen ist wahr / als Keyser Sigismund Christeligster gedechtnis für Jahren in Boheimb wider die Hussiten einen öffentlichen Krieg zu führen vorgenommen / das zu solcher Berathschlagung durch ir Keyserliche Majestat ein Rath zu Erfurt Anno 1421. auff Jubilate gen Nürnberg auff den Reichstag beschrieben vnd erfordert worden.
120. Wahr / das der damals regierender Churfürst zu Meingern Herrn Conrad nicht allein dessen gut wissen gehabt / sondern neben Herrn Ditten zu Erier / Herrn Ditterichen zu Cölln Erzbischoffen / vnd Herrn Ludwigen Pfalzgraffen bey Rhein allen Churfürsten dem Rath zu Erfurt auff iht gedachten Reichstag zu erscheinen selbst ermahnet vnd ersucht.

Wahr/

Wahr / das ist allerhöchst gedachter Keyser Sigismund
im Jahr 1430. gehortet vrsach wegen den Rath zu Erffurt wide-
rumb auff den Reichstag gen Nürnberg erfordert. 121.

Ben welcher Erforderung sonderlich zu mercken vnd ist wahr/
das jr Keyserliche Majestat deswegen ein gemein schreiben an die
Stedt Erffurt/Mülhausen in Düringen/vnd Northausen abge-
hen lassen. 122.

Wahr / das die Stad Mülhausen vnd Northausen vnges
zweifelte vnmittelbare Reichs Stedte je vnd allwege gewesen/
wie auch noch. 123.

Wahr / das Keyser Sigismund in ist angezogenem schrei-
ben die Stad Erffurt nicht allein Mülhausen vnd Northausen
gleich gehalten / sondern auch in der Vberschrift ordine scri-
pturæ præponirt vnd furgesetzt. 124.

Wahr / das jr Keyserliche Majestat den Rath zu zweyen
verschiedenen mahlen / als im Jahr 1431. vnd 1435. abermahl
gen Franckfurt zu gemeiner Reichs versammlung beruffen vnd vor-
sirt. 125.

Wahr / das im Jahr 1467. vnd 1480. Keyser Friderich
der dritte gen Nürnberg einen Reichstag gelegt vnd ausgeschries-
ben / vnd dazu den Rath zu Erffurt nicht weniger wie andere
Reichs Stende erfordert vnd beschrieben. 126.

Wahr / das ebener gestalt im Jahr 1471. Syndici Herrn
Principaln Vorfahren der Rath zu Erffurt auff deme damals zu
Regenspurg gehaltenem Reichstag von der Keyserlichen Ma-
jestat beruffen. 127.

Wahr / das einem Rath zu Erffurt nachmals auff den ge-
meinen Reichs versammlungen zu den Reichshülffen ein gewisser
Anschlag an Geld gemacht / auch zu zeiten die schickung irer Leute
zu Ross vnd Fuß in gewisser Zahl auffgelegt worden. 128.

Wahr / das Anno 1421. nicht alleine Keyser Sigismund
dus dem Rath zu Erffurt mit einer Anzahl gewapneter Leute irer
Majestat wider die Behmen zuzuziehen befohlen / sondern auch
dazu von Herrn Cunraden Erzbischoffen zu Meing selbst neben
Trier / Sölln / vnd Pfalz schriftlich ermahnet worden. 129.

Gleichsfalls wahr / das im Jahr 1429. Item 1431. wide-
rumb Keyser Sigismund dem Rath zu Erffurt irer Majestat wi-
der die 130.

- der die Behmen mit allem irem vermögen zu hülff zu ziehen begert vnd mandirt.
131. Wahr/ das ein Rath zu Erffurt die auffgelegte hülffe nach irem vermögen der Keyserlichen Majestat jeder zeit geleistet.
132. Wahr/ wenn die bewilligte hülffe zu Gelde angeschlagen/ das dem Rath zu Erffurt ebener gestalt ir gewisser Anschlag gemacht/ welchen sie auch erlegt/ vnd deswegen quitiret worden.
133. Wahr/ das im Jahr 1368. der Rath zu Erffurt auff 1600. GULDEN zum Keyserlichen Zug angeschlagen / denselben Anschlag gleichfalls erlegt / vnd deswegen vom Keyser Carin dem vierden quitiret worden.
134. Wahr/ das Anno 1427. auff dem Reichstage zu Franckfurt Keyser Sigismund eine gewisse hülffe wider die Behmen durch die Stende des Reichs verwilliget/ vnd darzu ein gewisser Anschlag gemacht / so denen von Erffurt durch alle sechs Churfürsten des Reichs / vnd vnter denselben auch durch vielgedachten Herrn Conraden Erzbischoffen zu Meing selbst zugeschickt worden.
135. Wahr/ das die von Erffurt ire gebürnis solches gemachten Anschlags erlegt vnd darüber quitiret worden.
136. Wahr/ das im Jahr 1480. auff dem Reichstag zu Nürnberg die von Erffurt auff drey zu Ross vnd drey zu Fuß angeschlagen worden.
137. Wahr/ das Keyser Friderich aus hochbewegenden vrsachen die von Erffurt irer gebürnis so sie ires inen auffgelegten Anschlags halben zu erlegen gehabt/ erlassen vnd loß gezelet.
138. Ferner wahr/ das im Jahr 1428. Herr Conrad Erzbischoff vnd Churfürst zu Meing den Anschlag so in nechstvorgehendem Jahr auff dem Reichstag zu Franckfurt gemacht / dem Rath / dem er doch zuuor neben den andern seinen fünff Mit Churfürsten von des Reichs wegen solchen Anschlag zugeschaffet gehabt / widerumb ad partem zugeschicket / vnd darneben seine gesandten gen Erffurt abgefertiget / so mit inen tractirt vnd gehandelt / sich mit der Reichs hülff vom Reich abzuthun / vnd zu dem Stiffte Meing zu halten.
139. Daraus erfolget vnd ist wahr / das ein Rath zu Erffurt damals / was vnter solchem suchen verborgen gewesen / nicht zum besten verstanden / sondern dem Herrn Churfürsten getrawet / vnd
aus

aus solcher vrsachen zu zeiten / wänn sie auff Reichstage beschrie-
ben worden / an irer Churfürstlich G. sie zu vertreten vnd zu ver-
antworten vnd von dem Stifft nicht abzusondern / schriftlich be-
gehret vnd angehalten.

Aber wahr / das die Römische Keyser vnd Könige solcher an-
gemasten verantwortung vngeacht / den Rath zu Erfurt einen
weg wie den andern bey dem Reich behalten / vnd zu den Reichs-
versamlungen nach wie vor beschrieben / auch inen iren Anschlag
gemacht vnd zugeschickt.

Wahr / das auch in der Stad Erfurt viel vnterschiedliche
Reichstage gehalten worden.

Wahr / als im Jahr 1486. dem Rath zu Erfurt ire beson-
dere gewisse zahl zu Ross vnd Fuß angelegt auch von des Reichs
wegen solches notificirt worden / das der Churfürst zu Meing sie
in seinem Anschlag zu ruck in vnterstanden vnd die Sache dahin
gerichtet / das ir Churf. G. vnd dem Rath samptlich 70. zu Fuß
zu schicken angelegt worden.

Wahr / das Keyser Friderich solchen ewerung zu gemüt gezo-
gen / vnd zu verhütung gefehrlichen eingangs den Rath zu Erf-
furt der auffgelegten vnd schuldigen schickung genplich erlassen
vnd los gezelet.

Wiewol nun nicht ohne / das die Stad Erfurt der in Anno
1521. vnd folgenden Jahren auffgerichter Reichs Matricul als
eine freye Reichsstat nicht einuerleibet.

So ist doch dagegen wahr / auch Rechtens vnd des heiligen
Reichs Constitution gemess / *Quod ad probandam qua-
si possessionem libertatis sufficiat, semel & an-
tiquitus quem esse inscriptū, licet in posteriori-
bus Matriculis ejus nomen amplius non extet.*

Wahr / das von deswegen / das von bemeltem Jahr 1521.
bis auff das Jahr 1577. der angemasten Meingischer vniuersal
Obrigkeit vnd Superioritet halben die Sache mit der Stad Erf-
furt an diesem Keyserlichen Cammergericht rechthengig gewesen /
das jenig was committendo vel omittendo mitler
weile vorgelauffen / der Stad Erfurt zu keinem nachtheil vnd
praecjudiz gereichen mag.

147. Ganz ohne/das die Stad Erffurt auff der gegenseitten bis auff das Jahr 1557. von deswegen/das sie einiger Matricul nicht einuerleibt sein sol/ oder auch sonsten mit einiger steur belegt worden.
148. Wahr/das die Herrn Churfürsten zu Meinz als des Reichs ErbSampiler die Sache leichtlich dahin richten mögen / das die Stad Erffurt der Litispendenz zu versang vnd schaden der Reichs Matricul nicht einuerleibt worden.
149. Wahr/das die Litispendenz/der in Camera wegen der Stad Erffurt gesuchten genßlichen subjection, vnd dann die Matricula Imperij in einem Jahr/nemlich Anno 1521. angefangen/vnd respectiuè auffgericht worden.
150. Wahr/das des Reichs Matricula multis modis imperfecta, vnd derowegen auff allen Reichstagen bishero von derselben erfüllung vnd Supplirung gehandelt vnd geschlossen worden sey.
151. Wahr/das nicht alleine Anno 1512. Erffurt zu dem Reichstage gegen Söln beschrieben/ Sondern auch wie derselbe sicher zu besuchen / dem Rathe Erb Bischoffs Briels schriftlich bedencken zukommen vnd widerfahren.
152. Wahr/das auch Anno 20. 31. vnd also nach auffgerichter neuer Reichs Matricul Erffurt auff den Reichstag gegen Speier beschrieben sey.
153. Wahr / das in gleichnus Erffurt auff den Reichstag gen Augspurg Anno 47. beschrieben / vnd omb zwanzig tausent Gilden angelegt worden.
154. Wahr/das ißtgenandte Sum Keyser Carolo Quinto vor vollerleget / vnd darüber Keyserliche Quitang vorzulegen.
155. Wahr / das höchstgedachter Keyser Carl Anno 20. 51. als das Kriegsvolck vor Magdeburg abgezogen/ dem Rath zu Erffurt allergnedigst zuschreiben vnd befehl thun lassen / das sie ihre Stad vnd Thore in guter acht vnd bestallung haben wolten.
156. Wahr / das Keyser Carl folgendes Anno 20. 52. Erffurt vor eine Reichsstad cognoscirt, an dieselben in specie gesunden/das sie/als die J. Key: Mant: vnd dem Hey: Reich mit aller trewen zuneigung zugethan sey / von J. Key: Mant: sich nicht abwenden/

abwenden / sondern J. Key: Mayt: ihrem vnd aller Stedte vnd Stenden des Reichs obersten Haupt getrewlich beystehen / anhangen / vnd durch keine Practick abführen lassen / da sich auch einige Vnrube zu besorgen / auff Mittel vnd wege / wie derselben stadtllich vorzukommen / bedacht sein wolten.

Wahr / das hernacher Keyser Ferdinandus Anno 1570. 64. gleichsfals Erffurtische Freyheit agnoscirende / den Rath des hey: Reichs friedliebende gehorsame Vnterthanen genennet / mit diesem anhang: Ihre Key: Mayt: wolle sich gnedig versehen / ein Rath würde hinfuro nicht weniger denn zuuor geschehen / gegen J. Key: Mayt: vnd dem hey: Reich sich aller schuldigen gebürhalten / vnd da sich einige Vnrube oder Empörung zugetragen solte / zu abwendung derselbe mit den andern Stenden des hey: Reichs trewlich verhelffen / daran theten sie / als gehorsame Vnterthanen des Reichs / die schuldigkeit.

Wahr / das folgendes Keyser Maximilianus dem Rath zu Erffurt zu der Gotischen expedition bey J. Key: Mayt: vnd des hey: Reichs Vngnade / ernsten befehl gethan / vnd darauff vnterthenigste vielfaltigter massen hülffe vnd dienste erlanget / vnd bekommen hat.

Wahr / das J. Key: Mayt: Erffurt mit außdrücklichen worten ein Gliedmas des Reichs genand vnd bekand / auch des Raths mit Volk / Geschüg / Virtualien vnd anderer Munition damals trewlich geleiste dienste / in Schrifften hoch gerühmet hat.

Wahr / das J. Key: Mayt: noch weiter Anno 1600. 74. acht tausent Gilden Reichssteuer aller vnterthänigst gewilliget / vnd derowegen Quittung vnd Reuersal empfangen worden.

Wahr / das Anno 1610. 92. ighigen Key: Mayt: 3000. fl. Steuer ex deposito zu Nürnberg gefolgt worden.

Wahr / das höchstgedachte Key: Mayt: auch noch Anno 1620. 94. der Stad Erffurt Libertet ipso facto erkand / in deme dieselbe eine eilende hülffe an dieselbe contra Turcam aller gnedigst gesunnen.

Wahr / das darauff J. Key: Mayt: vnd dem hey: Reich zum besten an Puluer / Harnisch / Musteten / vnd ander Munition ober 10600. fl. würdige hülffe aller vnterthänigst gewilliget / vnd gegen einer Quittung J. Key: Mayt: Zeugwarter gefolgt worden.

en seiten bis auf
Ratitail nicht em
belegt worden.
als des Reichs
mögen / das die
hadender Reichs
nera wegen
on, vnd dann
01521. angeho
nultis modis
thstagen bis
gehandlet vnd
urt zu dem Reich
te der selbe sicher
rifflich bedenda
ch auffgerichtet
tag gegen Erff
en Reichstag
vankig taufl
rolo Quint
ng vorzulaga
1 Anno 16. 51.
dem Rath zu Er
assen / das sie
ben wolten.
c. 52. Erffurt
a specie gef
7. Reich mit al
Mayt: sich mit
abwenden

164. Wahr vnd Landkündig / das von Vhralten Zeiten her
Erfurt von allen Meingischen Schulden / auch Volge vnd Dien-
sten frey vnd ledig gewesen.
165. Inmassen wahr / das eben in obbemelten Jahr 1521. da man
auff der Gegenseiten als von Clagendem theil die Litispending
angefangen / vnd das die Stad Erfurt keine Reichsstad sey / zu ver-
fechten vnterstanden / die Sache dahin gerichtet worden / das diese
Stad aus der damals auffgerichter Reichs Matricul gelassen.
166. Wahr vnd nicht ohne / das ein Rath zu Erfurt zu zeiten mit
den Herrn Churfürsten zu Meing ire auffgesetzte Anzahl Leute
Conjungirt / also das sie zu beiden theilen ire Leute semplich fort-
geschickt.
167. Wahr / das solche Conjunction aus keiner andern vrsach /
dann in mehrer anzahl sich gegen dem Feind vnd auff der strassen
desto besser zu verwahren vnd zu sichern / sonst aber aus keiner
schuldigkeit beschehen.
168. Wahr / das ein Rath zu Erfurt ebener gestalt im Jahr
1354. mit den Landgraffen in Thüringen / vnd im Jahr 1421.
mit Herrn Friderichen Marckgraffen zu Meissen ire Anzahl
Volcks aus gleichmehiger vrsach fortgeschickt.
169. Wahr / vnd wann schon die Churfürsten zu Meing vor dieser
zeit gegen dem Rath zu Erfurt der Reichs anlage halben der be-
steuerungs Berechtigkeith in legitima possessione vel
quasi gewesen weren / welches doch der gebühr nicht zu erweisen /
das nicht desto weniger das Stiffte Meing von dem Jahr 1480.
oder zum lengsten 1490. bis auff das Jahr 1557. die Stad Erf-
furt mit den Reichs anlagen niemals belegt / noch deswegen von
inen aus eigener schuldigkeit wenig oder viel erhaben vnd empfan-
gen.
170. Wahr / das in vnd zwischen solcher zeit viel Reichs hülffen
vnd anlagen der Keyserlichen Majestat von des heiligen Reichs
Stenden verwilliget worden / so auch iren würcklichen fortgang
gehabt.
171. Wahr / das die Herrn Churfürsten zu Meing des Stiffis
Vnterthanen vnd Stedte solcher istt angeregter Anlagen wegen
widerumb belegt vnd subcollectirt / Aber einen Rath zu Erfurt
inmittels vberschritten vnd vnbeklagt gelassen.

Wahr /

Wahr vnd Rechtens/ *Quod Ciuitas contra infe-* 172.
riorem Principe, immunitatem contra colle-
ctas spacio 10. vel 20. vel ad summum 40. anno-
rum optimo maximo iure præscribat.

Wahr / das zwischen den gemeinen Landsteuren vnd den 173.
 Collecten/damit die Stende des Reichs von wegen inen durch die
 Reichs Abschiede angesagten Anlagen ire Unterthanen wider be-
 legen vnd Subcollectiren / in effectu sonderlich quo ad
 præscriptionem kein vnterscheid ist.

Ob nun wol nicht ohne / das Syndici Herrn Principaln im 174.
 Jahr 1543. an der Türckensteuer / so vorgehenden Jahres auff
 dem Reichstage zu Speyer beschlossen / ihr gebührnis dem Herrn
 Schurfürsten eingantwortet.

So ist doch daneben wahr / das solch Geld nicht per mo- 175.
 dum subcollectationis (wie die gemeine Reichssteuren)
 eingenommen / sondern den gemeinen Pfennig betroffen / vnd der
 Keyserlichen Majestat immediate zugestanden / auch also
 vnd allein von des Reichs wegen dem Herrn Schurfürsten zuges-
 chickt vnd gelieffert / vnd deswegen bey der Erlegung öffentlich
 protestiret worden.

Wahr / das neben solcher Protestation ein Rath zu Erffurt 176.
 inen alle ire freyheiten habende Berechtigkeiten / vnd das die Erles-
 gung zu einbruch solcher freyheiten wider sie zu ewigen zeiten nicht
 gedacht noch einiger behelff daran gesucht werden solte / ex-
 pressè reseruiret vnd vorbehalten.

Wahr / das auch nechst angedeute præscriptio vor 177.
 nebesibemteltem 43. Jahr schon ire vollkomenheit vnd perfecti-
 onem erlanget / vnd daher die Erlegung so damals beschehen/
 wenn schon per modū subcollectandi dieselbe ins werck
 kommen were/welches doch nicht ist / Syndici Herrn Principaln
 zu keinem nachtheiligen præjudicio auffgerufft werden mag.

Sintemal Wahr vnd Rechtens/ *Quod collecta inde-* 178.
bitè soluta præjudicat tantum protempore præ-
terito non etiam in futurum, nisi solutio legiti-
mo temporis spacio fuerit continuata.

*Vide fufe Reg. Themat. d. Collect.
 §. Ne sientur. num. 10. §. 11.
 vbi et ad contraria respondet.*

179. Wahr / das die Stad Erffurt sich von anfang reformirter Religion des Exercitij Augspurgischer Confession unterwunden / vnd von derselben Religions verwandten Chur: Fürsten vnd andern Stenden vnd Stedten des Reichs / wie auch von Meinz selbstem bishero dabey gelassen worden.

180. Derer allerhalben wahr / das zwar das ErzStift Meinz seine Specialia jura secundum compactata an Erffurt habe / aber alles oberigen halber die Stad sonst frey / vnd vermügeder gülden Bull vnd untadelhaffter Reichs Matriculen vor eine Keyserliche freye Reichs Stad von Alters hero vnd noch zu halten achten vnd zu schätzen ist.


181. Leglich wahr / das von obarticulirten dingen zu Meinz / Erffurt vnd daherumb in den angrenzenden Orten ein gemein rufftag vnd Leummuth sey.


182. **S**o Lchem allem nach vnd dieweil die Sache ist deducirter maffen vnd anders nicht gewand / So ist Erffurtischen Syndici unterthenige Bitt vnd rechtliches begehren mit Recht auszusprechen vnd zu erkennen / das höchstgedachtem Churfürsten nicht geziemet noch gebühret / Syndici Herrn Principaln vnd die Stad Erffurt mit des heiligen Reichs steuren zu belegen / noch sie an irer dawider habender Libertet / Freyheit vnd Gerechtigkeit vnd dero Possession vel quasi geklagter maffen zu verhindern / zu beeinträchtigen / vnd zu turbiren / sondern daran zuviel vnd vnrecht gethan / dauon abzustehen / vnd dero halben gebürliche Caution zu leisten schuldig / Auch wo von nöten die deswegen ausgegangene Keyserliche Mandata vnd daraufferfolgte Vrtheil widerumb zu Cassiren vnd auffzuheben / vnd zu solchem allem vnd jedem sein Churfürstlich Gnad sampt widergebung der daher empfangener 18000. Gülden dazuvursachten Gerichts kostens vnd erlitten Schadens zu Condemniren vnd zu verdamnen / darüber oder was sonstennach gestalten Sachen aus einerley vrsache etiam ex nobili Iudicis officio tam conjunctim quàm divisim vel etiam subordinate gebeten vnd erkant werden sol / kan oder mag ewer Fürstlich Gnad hochadelich mildrichterlich Ampt in Vnterthenigkeit bestes Fleisses anruffend.


fang reformir
on vnterwunden
: Fürstend
auch von Me
Ersufft Me
actata an
sonst fren/ vnd
s Marciulen
hero vnd noch
vingen zu Me
Orten ein gem
die Sache
and/ So ist
liches begehrt
s höchstgedach
yndici Herrn
Reichs steuren
ertet/ Frenheit
si geklagter
iren/ sondern
n/ vnd deroh
so von nöten
vnd darauff
ben/ vnd zu
pt widergebun
ursachen
iren vnd zu ver
Sachen aus
ficio tam
n subordin
wer Fürstlich
igkeit bestes
sion
ein

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]









S. Martin patron vbi Lff. fol. 22.
Die fließende Waasser sein vñ in f. 23.
vom faulbaum in f. 45. in vñ in f. 45.


AB 177696

ULB Halle 3
003 123 723


TA-OL

1077





LIBELLVS ARTICVLATVS:

In Sachen

Des Herrn Erb Bischoffen vnd Churfürsten zu Meing/ etc.

Contra

Herrn Rathsmeister vnd Rath der Stad Erffurt/
primi & secundi Mandatorum die in

Annis 57. vnd 66. bewilligte Türcken
steuer betreffend.

Hochwürdigger Fürst

Römischer Keyserlicher Majestat Cam-
merrichter Gnediger Herr. Demnach in Sachen
der Hochwürdigsten/ Fürsten vnd Herren/weiland
Herrn Danieln/ auch Herrn Wolffgangen/ vnd
Herrn Johan Adam/ ikt Herr Johan Schweicharden Erb-
Bischoffen vnd Churfürsten zu Meing/ etc. wider die Edle/ Ehrn-
veste/ Hochgelarte/ Achtbare/ Hoch; vnd Volkweise Herrn Raths-
meister vnd Rath der Stad Erffurt prætensi primi & se-
cundi Mandatorum die im Jahr 1557. vnd 1566. re-
spectiue bewilligte Türckensteuer betreffend/ am 15. Septem-
bris in folgendem Jahr 1585. ein definitiff orthail durch E. S. G.
eröffnet vnd ausgesprochen/ Aber Syndici Herrn Principaln als
mercklich dardurch beschwert/ vnd nach mehrer Beschwerung bes-
sorgend/ darwider am 22. Septembris Anno 99. eine Supplicaa-
tion gerichtlich vbergeben/ vnd darinn inen wider solche Vrtheil
gegen den Herrn Churfürsten zu Meing eine Citationem entwes-
der zu vollkommener vnd Ordinari ausführung ires habenden
Rechtens/ oder zur Euentual restitution in integrū
vnterthenig gebeten/ Aber nach weitleunftiger darüber gepflogener
Ventilation endlich am 9. Aprilis dieses ablauffenden 1605.
Jahrs Erffurtischem Syndico ein Vrtheil der Restitution halben
sein beschehen begehren abgeschlagen/ Sondern die durch ine gebes-
tene Ladung zu vollkommener vnd ordinari ausführung pos-
sessorij oder petitorij erkant/ Darauffer auch solche Ladung
vnuerlengt

